

---

**Raum und Wirtschaft (rawi)**

Murbacherstrasse 21  
6002 Luzern  
Telefon +41 41 228 51 83  
rawi@lu.ch  
www.rawi.lu.ch

**Per E-Mail an:**

Gemeinderat Hergiswil bei Willisau

Luzern, 20. Juni 2022 FZ/KRM  
2022-225

**Gemeinde Hergiswil b. Willisau, Teilrevision der Ortsplanung,  
Festlegung der Gewässerräume ausserhalb der Bauzone**

**Vorprüfungsbericht**

gemäss § 19 des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

---

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident  
Sehr geehrte Ratsmitglieder

Mit Schreiben vom 21. März 2022 ersuchen Sie um die Vorprüfung der Teilrevision der Ortsplanung Hergiswil b. W. betreffend Gewässerräume ausserhalb Bauzone. Dazu äussern wir uns wie folgt:

**A. EINLEITUNG**

**1. Planungsrechtliche Ausgangslage**

Nach Art. 36a Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser sowie die Gewässernutzung (Gewässerraum) erforderlich ist. Der Kanton Luzern hat diese Aufgabe den Gemeinden zugewiesen (§ 2 Abs. 2 i.V.m. § 11a Abs. 1 der Kantonalen Gewässerschutzverordnung [KGSchV]). Dies hat nach den Vorgaben von Art. 41a und 41b der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV) sowie der kantonalen [Arbeitshilfe Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung](#) vom 22. Januar 2019 zu erfolgen.

Mit der vorliegenden Teilrevision wird der Gewässerraum für das Gemeindegebiet ausserhalb der Bauzone festgelegt. Innerhalb der Bauzone wird der Gewässerraum bereits im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung behandelt, welche vom Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD) mit Vorprüfungsbericht vom 21. Januar 2021 beurteilt und von der Gemeinde am 4. April 2022 öffentlich aufgelegt wurde.

## **2. Beurteilungsdokumente**

Folgende Planungsinstrumente sind vorzuprüfen:

- Teilzonenplan Gewässerraum (1:5'000), Entwurf vom 11. März 2022;
- Teilzonenplan Gewässerraum, Ausschnitt Änziwigger (1:2'500), Entwurf vom 11. März 2022;
- Teilzonenplan Gewässerraum, Ausschnitt Siedlungsgebiet (1:1'000), Entwurf vom 11. März 2022.

Als Grundlage für die Beurteilung dient der Planungsbericht nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV) vom 18. März 2022.

Der Planungsbericht für die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung genügt den gestellten Anforderungen gemäss Art. 47 RPV. Die eingereichten Unterlagen sind vollständig und zweckmässig dargestellt. Der notwendige Überprüfungs- und Anpassungsbedarf kann dem Kapitel B entnommen werden.

## **3. Vernehmlassungsverfahren**

Folgende, von der Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi; zuständige Projektleiterin Flavia Zumbühl, 041 228 69 40) zur Vernehmlassung eingeladenen Stellen haben sich schriftlich zur Revisionsvorlage geäussert:

- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) am 31. März 2022;
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) am 19. April 2022;
- Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) am 25. April 2022.

Zu Ihrer Information erhalten Sie je eine Kopie dieser Stellungnahmen. Die darin enthaltenen Anträge sind im vorliegenden Bericht integriert. Ist ein Antrag aufgrund einer übergeordneten Interessenabwägung nicht unverändert übernommen worden, so wird die massgebliche Handlungsanweisung für die Gemeinde im vorliegenden Bericht festgehalten und begründet.

# **B. BEURTEILUNG**

## **1. Allgemeines**

Die Festlegung der Gewässerräume entspricht grundsätzlich den gesetzlichen Vorgaben. Das Vorgehen wird im Planungsbericht gut dokumentiert und zweckmässig aufgezeigt. Die Dienststelle uwe beantragt, dass das Kap. 3.2.5 formell an die aktuelle KGSchV angepasst oder weggelassen wird. Dieser Antrag der Dienststelle ist umzusetzen.

## **2. Gewässerraum bei sehr kleinen Fliessgewässern**

Bei vielen kleinen Fliessgewässern wird ohne ausreichende Begründung auf die Festlegung des Gewässerräume verzichtet. Die Dienststellen lawa, uwe und vif beantragen, dass bei kleinen Fliessgewässern mit Vernetzungsfunktion die Festlegung des Gewässerräume nach Art. 41a Abs. 1 GSchV erfolgt. Für Einzelheiten verweisen wir auf die oben erwähnten Stellungnahmen. Der Gewässerraum ist entsprechend zu überprüfen und anzupassen.

## **3. Naturgefahren**

Die Dienststelle vif beantragt die zusätzliche Festlegung des Gewässerräume entlang von Gewässern, bei welchen der Hochwasserschutz nicht gewährleistet ist (vgl. Stellungnahme der Dienststelle vif). Der Gewässerraum ist anzupassen.

#### **4. Freihaltezone Gewässerraum**

Die Dienststellen lawa und uwe beantragen, betreffend die Freihaltezone Gewässerraum jene Flächen mit Bewirtschaftungseinschränkungen (an offenen Gewässerabschnitten) und jene Flächen ohne Bewirtschaftungseinschränkungen (Eindolungen, Randstreifen) orientierend darzustellen. Es sind insbesondere die eingedolten Gewässerabschnitte zu überprüfen (vgl. z. B. Parzelle 350, Teilabschnitt eingedolter Bach). Zur Information der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer insbesondere über die Einschränkungen auf den landwirtschaftlich genutzten Parzellen beantragen wir deshalb die orientierende Darstellung der Unterteilung im Gewässerraumplan.

#### **5. Bau- und Zonenreglement (BZR)**

Den Unterlagen liegt kein BZR-Entwurf bei. Gemäss Planungsbericht wurden die Bestimmungen der Freihaltezone Gewässerraum mit der Gesamtrevision der Ortsplanung öffentlich aufgelegt (Art. 19 BZR-Entwurf). Wie die Dienststelle uwe in ihrer Stellungnahme festhält, wurde die Bestimmung allerdings vom BUWD nicht vorgeprüft. Gegen die öffentlich aufgelegte Bestimmung haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch darauf hin, dass der Verweis auf § 11e KGschV fehlt und empfehlen daher, Art. 19 des BZR-Entwurfes mit dem Muster-BZR abzugleichen.

#### **6. Abdeckung Gewässerfläche mit Gewässerraum**

Der Verlauf des Talbechbachs (Gewässer ID 493076, Parzelle Nr. 436) ist nicht gänzlich vom Gewässerraum abgedeckt. Der Gewässerraum ist längs der Gewässerachse festzulegen und hat das gesamte Gewässer abzudecken. Dieser ist entsprechend der Stellungnahmen der Dienststellen uwe und vif zu korrigieren.

#### **7. Plandarstellung**

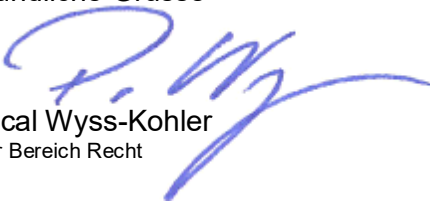
Die Pläne sind zum Teil nur schwer lesbar und für die öffentliche Auflage zu überarbeiten (zu beachten: Die Druckversion ist rechtsverbindlich und muss lesbar sein). Auch ist die Unterscheidung von oberirdischen und unterirdischen Gewässern klarer darzustellen. Weitere Details sind den Stellungnahmen der Dienststellen vif und uwe zu entnehmen.

### **C. ERGEBNIS**

Die im Entwurf vorliegende Gesamtrevision der Ortsplanung kann insgesamt als gut und weitgehend vollständig erarbeitet sowie als grösstenteils recht- und zweckmässig beurteilt werden. Aufgrund der vorangehenden Ausführungen ergibt sich, dass sie unter Beachtung der zuvor angeführten Vorbehalte und Änderungsanträge mit den kantonal- und bundesrechtlichen Grundlagen und Vorgaben übereinstimmt.

Die Vorlage kann weiterbearbeitet und für die Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten vorbereitet werden. Nach der Verabschiedung ist die Nutzungsplanung dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.

Freundliche Grüsse

  
Pascal Wyss-Kohler  
Leiter Bereich Recht

Beilagen:

- Kopien aller Stellungnahmen

Kopie an (inkl. Beilagen):

- Kost + Partner AG, Industriestrasse 14, 6210 Sursee
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur
- Dienststelle Umwelt und Energie
- Dienststelle Raum und Wirtschaft, Abteilung Raumentwicklung
- Rechtsdienst Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement